

An
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Olgastrasse 2
70182 Stuttgart

**Meine Strafanzeige gegen die Behörde Regierungspräsidium Tübingen
wegen Genehmigung der Primatenversuche am Max Planck Institut
für biologische Kybernetik in Tübingen (MPI Tübingen)
Tatvorwurf: Verstoß gegen das Tierschutzgesetz §§ 1, 2, 7, 8, 11 und 15
Einstellung der Strafanzeige durch die Staatsanwaltschaft Tübingen
Bescheid vom 14.01.2015 – AZ: 15 Js 589/15
Hier: Widerspruch und Beschwerde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch und Beschwerde gegen die Einstellung meiner o.g. Strafanzeige gegen die für die Primatenversuche am MPI Tübingen zuständige und verantwortliche Behörde Regierungspräsidium Tübingen durch die Staatsanwaltschaft Tübingen. Diese Einstellung halte ich für unsachgemäß.

Meine Begründungen:

Die Staatsanwaltschaft Tübingen negiert einen Verstoß gegen § 1 Tierschutzgesetz, wonach niemand ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden einem Tier zufügen darf. Ich habe die nicht-artgerechte Haltung von Primaten in kleinen Käfigen angezeigt und durch Video-Material belegt. Es gibt für jedermann ersichtlich keinen vernünftigen Grund, den Tieren am MPI durch eine nicht-artgerechte Haltung Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Gemäß § 8 (5) TierSchG darf die zuständige Behörde keine Versuche genehmigen, wenn die Haltung der Tiere nicht artgerecht ist. Hier liegt also sehr wohl ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz durch die genehmigende Behörde vor, entgegen der Einschätzung der Staatsanwaltschaft Tübingen.

Es bedarf keinerlei Fachwissen, sondern es ist vielmehr allgemein bekannt, dass die Haltung von hochempfindsamen Tieren wie Primaten in kleinen Käfigen bzw. in Einzelhaltung der gesetzlichen Vorgabe einer artgerechten Tierhaltung in keiner Weise Rechnung tragen kann. Diese Haltung kann von jedermann nur empfunden werden, wie sie ist: Barbarisch, einfach nur barbarisch.

Man darf daher voraussetzen, dass auch die Staatsanwaltschaft Tübingen ohne sachkundige Kenntnisse wissen muss, dass Sozialtiere wie Primaten artgerecht in genügend geräumigen Gehegen und in genügend großen, gemischten Gruppen zur Entwicklung einer Gruppendynamik gehalten werden müssen. Hier sei auch zum Vergleich angeführt, dass der Tierexperimentator Andreas Kreiter, der dieselben Versuche mit Makaken in der Hirnforschung an der Uni Bremen durchführt, die Tiere in Gehegen hält. Hier sei auch hervorgehoben, dass sowohl das deutsche Recht als auch das EU-Recht Tierschutzerwägungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Versuchstiere explizit **als oberste Priorität** der zuständigen Behörde auflegt, in Deutschland seit 2002 sogar als Staatsziel mit Verfassungsrang.

Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft Tübingen, es sei kein Verstoß gegen § 1 Tierschutzgesetz festzustellen, ist demnach nicht haltbar und gegenstandslos.

Darüber hinaus habe ich den Tatvorwurf der Verstöße durch die genehmigende Behörde gegen § 15 TierSchG (Abwägungspflicht der Behörde über die ethische Verträglichkeit der Versuche), sowie gegen §§ 7 und 8 TierSchG (Nachweis des angestrebten Nutzens und der Brauchbarkeit der Versuche), worauf die Staatsanwaltschaft Tübingen mit keinem Wort eingegangen ist.

Insbesondere wurde von der zuständigen Behörde, wie vom TierSchG §§ 7 und 8 vorgeschrieben, weder der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse vor Erteilung der Genehmigung zugrunde gelegt, noch wurde nachgewiesen und glaubwürdig gemacht, dass das Forschungsziel den Anforderungen der Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von menschlichen Krankheiten genüge.

Hier sei insbesondere auch anzuführen, dass nach TierSchG § 7 a (5) 1 ein Tierversuch abzuschließen ist, wenn keine weiteren Beobachtungen mehr für den Tierversuch anzustellen sind. Die Forscher in den Forschungsstandorten München, Berlin und zuletzt Bochum, die über Jahrzehnte hinweg solche Versuche mit Makaken in der Hirnforschung durchgeführt haben, haben diese Versuche

abgeschlossen, weil keine weiteren Beobachtungen mehr für solche Tierversuche anzustellen waren. Es ist dementsprechend wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen, dass die Forscher in Tübingen weiterhin die Hirnfunktionen von Makaken erforschen, die nach mehreren Jahrzehnten hinreichend bekannt sind und zu keinen weiteren Beobachtungen führen können. An der Uni Bochum wurde zum Beispiel die Hirnfunktionen von Makaken über 22 Jahre ununterbrochen mit dergleichen Forschungsmethode erforscht, bis die Versuche im August 2012 endgültig eingestellt wurden, ohne jegliche brauchbare Erkenntnisse für die Humanmedizin.

Zusammengefasst ist die Einschätzung der Staatsanwaltschaft Tübingen, dass kein Anfangsverdacht für Strafbestände der zuständigen und verantwortlichen Behörde Regierungspräsidium Tübingen vorläge aus meiner Sicht unsachgemäß und fahrlässig.

Meine Bitte:

Ich bitte Sie daher zu veranlassen, dass die öffentliche Klage gegen die Behörde Regierungspräsidium Tübingen im Interesse der Allgemeinheit erhoben wird, damit das zuständige Gericht die Stichhaltigkeit meiner Vorwürfe prüft und Recht spricht.

Zum Schutz der Tiere ist aus meiner Sicht die Einreichung einer einstweiligen Verfügung zum sofortigen Stop der Versuche bis zum angestrebten Gerichtsurteil dringend geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Luise Wenkheimer